

Von verschiedenen Seiten wurde die im Jahre 2011 novellierte Röntgenverordnung dahingehend interpretiert, dass sich aus den Formulierungen im § 28 (5) der RöV neue Dokumentationspflichten ergeben. Die Röntgenstelle der BZÄK hat sich intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt und nach Rücksprache mit dem zuständigen Referat im Bundesumweltministerium folgende Stellungnahme erarbeitet.

Röntgenstelle der Bundeszahnärztekammer

Dokumentationspflichten nach Röntgenverordnung

Am 01. November 2011 ist die durch Artikel 2 der Verordnung vom 04. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2000) geänderte Röntgenverordnung (RöV) in Kraft getreten.

Aus den Formulierungen im § 28 (5) der RöV wird von verschiedenen Seiten die Forderung abgeleitet, dass in der Kopfzeile des elektronischen Röntgenbildes (Header) neben dem Namen des Patienten auch dessen Geburtsort und Geschlecht notiert sein müssen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat auf Nachfrage schriftlich erklärt, dass dies nicht Ziel der Verordnung ist.

Die Regelungen des § 28 RöV zielen im Wesentlichen darauf ab, die Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen im Hinblick auf die Rechtfertigung und die Strahlenexposition des Patienten nachvollziehbar zu dokumentieren sowie eine Weitergabe von medizinischen Daten, insbesondere Bilddaten und Befunde, zu ermöglichen. Hieraus ergibt sich die Anforderung, dass Aufzeichnungen, Röntgenbilder und andere untersuchungsrelevante Daten für die Dauer der Aufbewahrung eindeutig mit der untersuchten Person verknüpfbar sein müssen.

Eine Auflistung zu erfassender Daten findet sich in der Richtlinie zu Arbeitsanweisungen und Aufzeichnungspflichten nach den §§ 18, 27, 28 und 36 der Röntgenverordnung und Bekanntmachung zum Röntgenpass (GMBI 2004 S. 410). Dort werden z.B. auch der Geburtsort und frühere Namen der untersuchten Personen aufgeführt.

Die zusätzliche Erfassung dieser Daten kann bei der Archivierung von Daten größerer Personengruppen (z.B. in radiologischen Praxen) für die eindeutige Personenidentifikation erforderlich sein. Für Zahnarztpraxen erscheint vor allem die Verknüpfung der Daten zur röntgenologischen Untersuchung mit dem Namen und Geburtsdatum des Patienten und zusätzlich mit einer unveränderlichen Patientenummer sinnvoll.

Die Aufzeichnung einer entsprechenden Patienten ID wird z.B. auch für die Inhalte eines DICOM- Headers nach DIN 6862-2:2011-12 (Identifizierung und Kennzeichnung von Bildaufzeichnungen in der medizinischen Diagnostik - Teil 2: Weitergabe von Röntgenaufnahmen und zugehörigen Aufzeichnungen in der digitalen Radiographie, digitalen Durchleuchtung und Computertomographie) gefordert.

Stellungnahme der Röntgenstelle der Bundeszahnärztekammer, Oktober 2012